



Protokoll der Jahresversammlung vom 24.03.2023

Ort: Schützen, 4310 Rheinfelden

Zeit: 19.30 – 22.30

Anwesend: Vorstand (entschuldigt Rahel); 24 Mitglieder Schulverein (stimmberechtigt)

1. Als Stimmzähler stellen sich zur Verfügung: Stefan Notter, Peter Trindler.
Die Traktandenliste wird einstimmig genehmigt.
1. Das Protokoll der letztjährigen Jahresversammlung vom 01.04.2022 wird einstimmig genehmigt.
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes:
 - a) Bericht der Präsidentin und der zuständigen Ressort-Verantwortlichen: siehe Jahresbericht.
 - b) Schulneubau in Namdo
3. Sonngard Trindler berichtet über den Status quo sowie über die geplanten Schritte.
 - b) Bericht der Finanzverantwortlichen: siehe Jahresbericht.
 - c) Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses (Antrag angefügt).
Der Antrag wird einstimmig angenommen
4. Revisorenbericht: Sara Plattner verliest den Revisorenbericht von Sara Plattner / Martin Lützelschwab: Die Revisoren empfehlen die Buchführung zu genehmigen; die Entlastung wird einstimmig erteilt.
Ebenfalls einstimmig wird die Décharge für die Finanzverantwortliche Doris Blank erteilt.
5. Die Entlastung des Vorstandes wird einstimmig erteilt.
6. Durch die Präsidentin wird eine Aktualisierung der Statuten vorgeschlagen (aktualisierte Version unten angefügt). Der Antrag wird mit zwei Enthaltungen angenommen. Die neuen Statuten ersetzen die Statuten vom 24.03.2011 und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.
7. Ziele und Budget 2024:
 - a) siehe Jahresbericht.
 - Laufende Projekte
 - Schulneubau Namdo
 - b) Keine Fragen oder Anfügungen aus dem Plenum. Die Ziele 2024 sowie das Budget werden einstimmig angenommen.

8. Wahlen und Wechsel im Vorstand

- a) Anja Waldmeier tritt nach mehrjähriger Mitarbeit als Vorstandsmitglied und Ressort-Verantwortliche aus dem Vorstand zurück. Ihre engagierte Mitarbeit, ihre grossartigen Beiträge und ihre geerdeten Urteile werden uns fehlen! Anja, wir wünschen Dir für die Zukunft nur das Beste, wir freuen uns, Dich auch in Zukunft als Komplizin zu wissen... ;)
- b) Sara Plattner tritt nach vieljährigem Einsatz als Revisorin zurück – für ihren wertvollen Einsatz für den Verein bedanken wir uns von Herzen.
- c) Marcel Widmer wird als neuer Revisor vorgeschlagen; Marcel Widmer wird einstimmig als Revisor gewählt. Wir danken an dieser Stelle für seine Bereitschaft zur Mitarbeit und freuen uns auf die kommende Zusammenarbeit.

Der Vorstand wird mit den jeweiligen Zuständigkeiten einstimmig wiedergewählt.

9. Es wurden keine weiteren Anträge von Seiten des Vorstandes eingereicht.

Für das Protokoll
Stephan Moser



Antrag des Vorstands an die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Jahresergebnisses pro 2022

Abschluss per 31.12.2022 – Einlage in die Vereinsreserven

Die Rechnung des Schulvereins Lo-Manthang schliesst per 31.12.2022 mit einem Mehrertag von CHF 32'429.34 ab.

Das Jahresbudget 2023 sieht Aufwendungen von knapp CHF 100'000.00 vor. Im Sinne einer vorausschauenden Planung erscheint es sinnvoll, Vereinsreserven aufzubauen, mit welchen Ausfälle während einem bis zwei Jahren aufgefangen werden können.

Der Mitgliederversammlung wird beantragt, die Vereinsreserven von CHF 74'176.30 per 31.12.2022 zu Lasten des Jahresergebnisses pro 2022 um CHF 25'000.00 zu erhöhen. Die Vereinsreserven belaufen sich dadurch auf neu CHF 99'176.30.



Statuten

Art. 1 Name und Sitz

¹⁾ Unter dem Namen Schulverein Lo-Manthang besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Magden. Als Kontaktadresse des Vereins gilt der Wohnsitz des*der Präsidenten*in¹.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

¹⁾ Der Verein unterstützt die Bevölkerung strukturschwacher, entlegener Gebiete Nepals mit Hilfe zur Selbsthilfe bezüglich sozialer, kultureller, wirtschaftlicher, medizinischer und schulischer Anliegen und Bedürfnissen.

²⁾ Ziel ist die Verbesserung der Lebensqualität, insbesondere durch:

- a) Unterstützung und Aufbau von schulischen Einrichtungen
- b) Ausrichtung von Stipendien für Kinder und Jugendliche aus bedürftigen Familien
- c) Begleitung von Projekt- und Einzelpatenschaften an verschiedenen Schulen
- d) Förderung der Gesundheit durch Aufklärung über notwendige Massnahmen zur Vorbeugung von Krankheiten, Hilfestellung in speziellen Fällen sowie Aufbau und Unterstützung medizinischer Einrichtungen und Institutionen
- e) Spontanhilfe in Notsituationen
- f) Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung der Region

Art. 3 Mittel

¹⁾ Zur Verfolgung des Vereinszweckes beschafft sich der Verein die Mittel durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Patenschaftsbeiträge für Schüler*innen und Student*innen sowie Patenschaftsbeiträge für Projekte
- c) Erträge aus Veranstaltungen und Sammlungen sowie aus Materialverkäufen
- d) Spenden und Zuwendungen aller Art

²⁾ Die Mittel des Vereins sind vollumfänglich und ausschliesslich für den in Art. 2 genannten Zweck zu verwenden.

Art. 4 Mitgliedschaft

¹⁾ Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

²⁾ Die Mitgliedschaft entsteht durch Einreichung des Formulars "Bildung heisst Zukunft" und

- a) durch Begleichung des Mitgliederbeitrages, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird oder
- b) durch Übernahme einer Patenschaft oder Projektpatenschaft

³⁾ Der Vorstand kann über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheiden; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹⁾ Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Auslaufen der Patenschaften von Schüler*innen und Student*innen, Austritt, Ausschluss oder Tod

¹ Das Gendersternchen wird hier verwendet, um Geschlechtervielfalt sichtbar zu machen. Siehe dazu: Empfehlungen der Universität Bern zu Geschlechtergerechter Sprache

- b) bei juristischen Personen durch Auslaufen der Patenschaften von Schüler*innen und Student*innen, Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person
- 2) Der Vorstand ist im Einzelfall ermächtigt, besonders engagierte Mitarbeiter*innen vom Mitgliederbeitrag zu befreien.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

- 1) Ein Vereinsaustritt ist auf Ende des Vereinsjahres möglich.
- 2) Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten und/oder Verstößen gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 3) Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Art. 7 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisionsstelle

Art. 8 Die Mitgliederversammlung

- 1) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.
- 2) Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 3 Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 3) Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- 4) Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Revisorenberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des*der Präsidenten*in und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
 - f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
 - h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
 - i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - j) Änderung der Statuten
 - k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
 - l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
- 5) Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der*die Vorsitzende den Stichentscheid.
- 7) Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 8) Über die Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Er konstituiert sich selbst.
- 2) Die Amtszeit beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- 3) Dem Vorstand obliegen die folgenden Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte und Vertretung des Vereins nach aussen
 - b) Mitgliederbetreuung
- 4) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 5) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen. Zur Erreichung der Vereinsziele kann er gegen eine angemessene Entschädigung Personen anstellen oder beauftragen.
- 6) Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- 7) Im Vorstand sind folgenden Ressorts vertreten:
 - a) Präsidium
 - b) Vizepräsidium
 - c) Finanzen
 - d) Aktuar*in
 - e) Ressortverantwortliche
- 8) Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen.
- 9) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen, wobei Spesen im Zusammenhang mit Reisen nach Nepal nicht vergütet werden.

Art. 10 Revisionsstelle

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.
- 2) Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.
- 3) Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 11 Zeichnungsberechtigung

- 1) Der*die Präsident*in und der*die Finanzverantwortliche sind unterschriftsberechtigt mit Einzelunterschrift. Der Vorstand kann den Kreis der Unterschriftsberechtigten bei Bedarf erweitern.

Art. 12 Haftung

- 1) Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

²⁾ Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 Inkrafttreten

¹⁾ Diese Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 24.03.2023 genehmigt; sie ersetzen die Statuten vom 24.03.2011 und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Präsidentin: Cornelia Pereira Notter

Mitglieder des Vorstandes: Gisela Studer, Doris Blank, Stephan Moser, Rahel Isenrich, Corina Schüpbach

Magden, 24.03.2023